

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake
Frau/Herrn/Firma

Wichtige Erläuterungen zum Mietvertrag für ein OOWV-Standrohr und über die Lieferung von Trinkwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Nutzung eines Standrohrs muss ein Mietvertrag abgeschlossen werden.
Der ausgefüllte Vertrag ist bei Ausgabe des Standrohrs in einer unserer Betriebsstellen abzugeben.
Bitte ergänzen Sie die entsprechenden Felder in DRUCKBUCHSTABEN.
Bitte beachten Sie: Durch eigenhändige Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen wird der Vertrag ungültig.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
Georgstraße 4
26919 Brake
Tel. 04401 916-0
Fax: 04401 5398
E-Mail: oowv.brake@oowv.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular auf unserer Homepage www.oowv.de herunterladen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass das Standrohr ausgehändigt werden und/oder die Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser Betrag hat dem Anteil, der den bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, der bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu entsprechen.

Mietvertrag für ein OOWV-Standrohr und über die Lieferung von Trinkwasser

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Frau Herr Name, Vorname

Firma Name

Geschäftsführer Ansprechpartner

Straße

PLZ/Ort

Telefonnummer

Betriebsstelle (Ausgabe des Standrohrs)

Telefonnummer

Standrohr-Nummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wasserzähler-Nummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zählerstand

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 m³

Vertragsbedingungen

Der OOWV stellt dem Mieter das oben näher bezeichnete Standrohr zur Entnahme von Trinkwasser aus dem vom OOWV betriebenen Leitungsnetz zur Verfügung. Die Weitergabe des Standrohrs an Dritte ist nicht gestattet.

Für jedes Standrohr ist eine Kautions zu entrichten, welche nach Rückgabe des Standrohrs inklusive des Bedienungsschlüssels, unverzinst verrechnet wird. Der OOWV ist berechtigt, alle Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag aus dieser Kautions zu erfüllen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das gemietete Standrohr täglich nach Beendigung der Arbeiten abmontiert und sicher verwahrt wird.

Konditionen

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des OOWV sind folgende Entgelte zu zahlen (siehe auch § 2, Anlage zu den Versorgungsbedingungen – Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser):

	Netto Euro	7 % MwSt. Euro	Brutto Euro
a) Sicherheitsbetrag (Kautions)			
Standrohr Q3 4:	1.000	keine MwSt	1.000
Standrohr Q3 10:	1.000	keine MwSt	1.000
Standrohr Q3 16:	1.000	keine MwSt	1.000
b) Miete pro angefangenen Monat	37,90	2,65	40,55
c) Wasserpreis pro entnommenen m ³	2,00	0,14	2,14
d) Für den Fall, dass das Standrohr aufgrund eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, nicht fristgerecht vorgeführt oder zurückgegeben wird, wird eine Vertragsstrafe wie folgt vereinbart:			
aa) bei schuldhafter Überschreitung des Vorführtermins ab dem 6. Kalendertag der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von	1,53	0,11	1,64
bb) bei schuldhafter, nicht fristgerechter Rückgabe für die Dauer der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von	1,53	0,11	1,64

Die Vertragsstrafe beträgt in beiden Fällen maximal je 150,00 €. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Mit der Unterschrift wird zugleich der Empfang des Standrohrs bestätigt.

Datum

Unterschrift

_____ 

Name des Abholers in Druckbuchstaben

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Wird festgestellt, dass die Plombe am Zähler beschädigt oder nicht mehr vorhanden bzw. der Zähler steht oder das Zählwerk nicht mehr ablesbar ist, wird der nicht gemessene Verbrauch geschätzt.

Das Standrohr ist mit Ablauf von 6 Monaten seit dem Tag der Übergabe zur Überprüfung oder der letzten Vorführung des Zählers bei einer unserer Betriebsstellen **unaufgefordert** vorzuführen. Den nächsten Vorführtermin entnehmen Sie bitte dem aktuellen Standrohr-Begleitschein.

Das Standrohr wird längstens für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem Tag der Übergabe, vermietet. Nach Ablauf des Jahres ist das Standrohr bei einer unserer Betriebsstellen gereinigt zurückzugeben.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, das heißt sowohl für Schäden an dem Standrohr selbst als auch für sämtliche Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrs an Hydranten, Leitungen und anderen Einrichtungen des OOWV sowie Verunreinigungen oder durch dritte Personen entstehen. Notwendige Reinigungen oder die Reparatur von Beschädigungen des Standrohrs (hierzu gehören auch Beschädigungen an Plombierungen oder Versiegelungen) werden durch eine Fachfirma ausgeführt. Die Kosten hierfür werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Verlust oder Diebstahl des Standrohrs werden dem Mieter die Kosten einer Ersatzbeschaffung berechnet.

Wenn bei Kontrolle, Austausch oder Rückgabe des Standrohrwasserzählers die Plombe verletzt, nicht mehr vorhanden oder das Zählwerk defekt ist, wird der nicht gemessene Verbrauch geschätzt und mit mindestens 100 m³ Wasser zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Für die Benutzung des Standrohrs gelten ergänzend die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Wasserlieferbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV, die Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser sowie die „Bedienungsanleitung für die Wasserentnahme aus Unterflurhydranten“.

Bei Zuwiderhandlungen wird das Standrohr kostenpflichtig eingezogen.

Der OOWV verarbeitet personenbezogene Daten aus diesem Vertrag ausschließlich zweckgebunden zur Verwaltung und Abwicklung im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf der Homepage OOWV, www.oowv.de.